

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2020)

zum Thema:

Sogenannte „Maskenpflicht“ und Kindeswohl in Schulen

und **Antwort** vom 07. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24637

vom 24. August 2020

über Sogenannte "Maskenpflicht" und Kindeswohl in Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele schulärztliche Untersuchungen von Amts wegen haben seit April 2020 stattgefunden, um festzustellen, welche Kinder nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung von der sogenannten „Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ ausgenommen sind?

Zu 1.:

In der Regel legen Kinder und Jugendliche, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen werden sollen, ein Attest ihres Arztes in der Schule vor. Eine schulärztliche Untersuchung von Amts wegen müsste auf Antrag der Schulen erfolgen. Entsprechende Anträge wurden bislang nicht gestellt. Demzufolge liegen dem Senat zu dieser Frage keine Zahlen vor.

2) Falls keine stattgefunden haben oder der Senat diese nicht erfasst: wie sonst stellt der Senat sicher, dass Kinder, die aus medizinischen Gründen ein solches Produkt nicht tragen dürfen, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden, dieses nicht tragen müssen?

Zu 2.:

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung regelt in § 4, Abs. 3, welche Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind. Im Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen ist zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung festgehalten: „Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.“ Die Schulen setzen diese Vorgaben eigenverantwortlich um.

3) Was unternimmt der Senat, um Kinder aus sozial schwachen Familien, mit Eltern ohne Sprachkenntnisse oder in vergleichbaren Fällen vor gesundheitlichen Schädigungen dadurch zu schützen, dass das Vorliegen von Gründen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nicht erkannt wird?

Zu 3.:

Das Vorliegen von wichtigen Gründen für eine Befreiung vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, wie beispielsweise eine Grunderkrankung, ist den Eltern bekannt. Unter Umständen werden sie von ihrem Arzt beraten. Gemäß ihrem staatlichen Schutzauftrag (vgl. etwa Art. 6 Abs.2 S.2 Grundgesetz, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) gegenüber dem Kindeswohl obliegt den Schulen ergänzend ein achtsamer Umgang mit allen Schülerinnen und Schülern in Bezug auf die nach § 4 Abs.2 Nr.2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung festzustellenden Tatsachen. In begründeten Fällen suchen die Pädagoginnen und Pädagogen das Gespräch mit den Eltern.

4) Welche Rahmenregelungen und Kommunikationshilfen stellt der Senat den Berliner Schulleitern, der Eltern- und Schülerschaft zur Verfügung, um – in jeder Hinsicht unzulässige – Diskriminierung von Kindern, bei denen Gründe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vorliegen, zu vermeiden?

Zu 4.:

Die Schulen handeln entsprechend § 2 SchulG Berlin. Die Lehrkräfte und weiteren Mitarbeitenden der Schule setzen mit ihrer pädagogischen Kompetenz die Vorgaben zum Schutz vor Diskriminierung und sonstiger Kinderwohlgefährdung um.

5) Wie stellt der Senat sicher, dass Angehörige, bei denen ein Grund nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vorliegt, insbesondere vor dem Hintergrund des LADG diskriminierungsfrei am Schulleben teilnehmen können?

Zu 5.:

Die Zielsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung) wird nicht durch das Vorliegen eines Grundes nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung gefährdet. Gerade durch in § 4 Abs. 3 Nr. 2 geregelte Ausnahme wird sichergestellt, dass keine Diskriminierung von chronisch Erkrankten oder Menschen mit Behinderung stattfindet.

Berlin, den 7. September 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie